

Satzung



SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN
Landesverband Bayern e. V.

SATZUNG FÜR DEN SKF LANDESVERBAND BAYERN E.V.

§ 1 Präambel

- (1) Der Sozialdienst katholischer Frauen ist ein Frauen- und Fachverband in der katholischen Kirche in Deutschland, der sich der Hilfe für Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien in besonderen Lebenslagen widmet.
- (2) Der Verein beruht auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und des Zusammenwirkens von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen.
- (3) Der Verein erfüllt seine laienapostolische Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft im Sinn christlicher Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.

§ 2 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen Landesverband Bayern e.V.“ (SkF Landesverband Bayern e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zuordnung und Zusammenarbeit im Rahmen der Verbandsstruktur

- (1) Der Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (SkF Gesamtverein e.V.) gliedert sich in die in Deutschland bestehenden Ortsvereine sowie in die in den Diözesen und Ländern bzw. überdiözesan gebildeten Zusammenschlüsse.
- (2) Der SkF Landesverband Bayern e.V. ist als Zusammenschluss der in Bayern bestehenden Ortsvereine eine juristisch selbstständige Gliederung dieses SkF Gesamtvereins e.V.
- (3) Der SkF Landesverband Bayern e.V. erkennt die Rechte und Pflichten an, die sich für ihn aus der jeweils gültigen Satzung des SkF Gesamtverein e.V. ergeben.
- (4) Der SkF Gesamtverein e.V. und seine Gliederungen sind zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Gemeinsam verwirklichen sie die Ziele des Sozialdienstes katholischer Frauen in Deutschland.
- (5) Der SkF Landesverband Bayern e.V. dient der Förderung der Zusammenarbeit und der Vertretung der gemeinsamen Interessen der Ortsvereine in Bayern. Die bayerischen Ortsvereine stellen der Geschäftsstelle des SkF Landesverbandes Bayern e.V. die für die Arbeit des Landesverbandes erforderlichen Informationen zur Verfügung und leiten ihr jährlich Arbeitsberichte und Statistiken zu.

§ 4 Stellung zur Caritas

Der Verein ist als rechtlich selbstständige Organisation dem Caritasverband angeschlossen.

§ 5 Kirchenrechtliche Stellung

- (1) Der Verein ist ein privater Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des Codex des kanonischen Rechts can. 321 ff..
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in der jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese München veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 6 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist ein Frauenverband und Fachverband in der katholischen Kirche, der im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene der Kinder- und Jugendhilfe, der Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen dient. Er hat die Aufgabe die bayerischen Ortsvereine und deren Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, das Zusammenwirken zu fördern und die gemeinsamen Anliegen politisch zu vertreten.
- (2) Dem Verein obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Unterhaltung einer Geschäftsstelle
 2. die Förderung der Spiritualität des Verbandes
 3. die Unterstützung und Förderung der Fachverbandsarbeit
 4. die Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen auf allen Gebieten der fachlichen Verbandsarbeit
 5. die Unterstützung und Förderung der ehrenamtlichen Arbeit
 6. die Beratung, Schulung und Fortbildung der Vorstände sowie der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ortsvereine
 7. die Unterstützung bei der Gründung von Ortsvereinen
 8. die Herausgabe von Informations- und Fortbildungsmaterialien
 9. die Stellungnahme zu gesellschaftlichen, sozialpolitischen und kirchlichen Themen
 10. die Mitwirkung in Gremien und Organisationen von Kirche, Gesellschaft und Staat
 11. die Öffentlichkeitsarbeit
 12. die Initiierung und Erarbeitung modellhafter Konzeptionen und Projekte sowie ihre Umsetzung in Zusammenarbeit mit den bayerischen Ortsvereinen

§ 7 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kosten, die den Mitgliedern durch ehrenamtlich geleistete Arbeit entstehen, können vom Verein erstattet werden. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu.
- (4) Bei Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 8 Geistliche Beratung

- (1) Der SkF Landesverband Bayern e.V. wird von einer hierzu berufenen Persönlichkeit geistlich beraten.
- (2) Der geistliche Berater/ die geistliche Beraterin wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch den Erzbischof von München und Freising als Vorsitzendem der Freisinger Bischofskonferenz berufen.
- (3) Der geistliche Berater/ die geistliche Beraterin kann an den Sitzungen von Vorstand und Delegiertenversammlung teilnehmen.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind die ordentlichen Mitglieder der Ortsvereine in Bayern, die mit der Mitgliedschaft im Ortsverein auch die Mitgliedschaft im Landesverband erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austrittserklärung aus dem Ortsverein
 - durch Tod
- (3) Mitgliedsbeiträge werden von natürlichen Personen nicht erhoben.

§ 10 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Delegiertenversammlung
 2. der Vorstand

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung hat stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind je zwei der gewählten Vorstandsmitglieder der Ortsvereine in Bayern; in den Landesvorstand gewählte Vorstandsmitglieder können ihren Ortsverein in der Delegiertenversammlung des SkF Landesverbandes Bayern e.V. nicht vertreten.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
1. die Mitglieder des Landesvorstandes
 2. der geistliche Berater / die geistliche Beraterin
 3. die Geschäftsführerin
 4. die Fachreferentinnen des SkF Landesverbandes Bayern e.V.
 5. zwei berufliche Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer, die von den Geschäftsführerinnen und den Geschäftsführern der bayerischen Ortsvereine mehrheitlich für je eine Wahlperiode benannt sind.
- (4) Ein Mitglied des Bundesvorstandes kann an den Sitzungen der Delegiertenversammlung beratend teilnehmen.

§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung berät und entscheidet über die grundlegenden Fragen des Vereins und die gemeinsamen Ziele und Aufgaben des SkF auf Landesebene. Hierbei hat sie die Autonomie der Ortsvereine zu beachten und zu wahren.
- (2) Die Delegiertenversammlung überwacht und kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes.
- (3) Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:
1. die Wahl des Vorstandes
 2. die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Finanzberichts
 3. die Entlastung des Vorstandes
 4. die Festlegung der Beiträge für die Ortsvereine
 5. die Entscheidung über die Wahlordnung für den Vorstand
 6. die Entscheidung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des SkF Gesamtvereins e.V.

§ 13 Innere Ordnung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied der Delegiertenversammlung gestellt werden. Sie sind spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Über die Annahme von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, entscheidet die Delegiertenversammlung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und vor Genehmigung der Tagesordnung.
- (6) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt die Vorsitzende des Vorstandes oder ihre Stellvertreterin, bei deren Verhinderung ein anderes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Bei der Entscheidung darüber, was eine „grundlegende Frage des Vereins“ im Sinn von § 12 Absatz (1) ist, ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (9) Bei der Entscheidung über Höhe und Fälligkeit der Umlagen für die Ortsvereine, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Delegiertenversammlung gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten und zwei beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigt gehören dem Vorstand an:
 - die Vorsitzende
 - die stellvertretende Vorsitzende
 - drei weitere gewählte Mitglieder

- (3) Beratend gehören dem Vorstand an:
 - die Geschäftsführerin des Landesverbandes
 - der geistliche Berater / die geistliche Beraterin
- (4) In den Vorstand wählbar sind katholische Frauen, die gewähltes Vorstandsmitglied eines bayerischen Ortsvereins sind. Gewählt sind die fünf Mitglieder, die im Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig.
- (6) Gewählte Vorstandsmitglieder, die während der laufenden Amtszeit aus dem Vorstand des eigenen Ortsvereins ausscheiden, bleiben noch bis zum Ende der Amtszeit im Landesvorstand. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Landesvorstand erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit in der nächsten Delegiertenversammlung.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende und regelt die Stellvertretung.
- (8) Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben auf der Grundlage dieser Satzung und des Leitbildes des Sozialdienstes katholischer Frauen Sorge zu tragen und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung umzusetzen.
- (2) Der Vorstand vertritt den SkF Landesverband Bayern e.V. im Rechtsverkehr. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügen die Willenserklärungen von zwei Vorstandsmitgliedern oder eines Vorstandsmitglieds und der Geschäftsführerin (Vertretungsvorstand nach § 26 BGB).
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 1. die Verantwortung für die satzungsgemäße Ausrichtung der Vereinsarbeit
 2. die Förderung der Gemeinschaft der Ortsvereine des SkF in Bayern
 3. die Vertretung des Vereins in Kirche, Staat und Gesellschaft
 4. die Einstellung der Geschäftsführerin und der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 5. die Wahl des geistlichen Beraters/ der geistlichen Beraterin
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die Vorlage der Jahresrechnung
 7. die Erstellung des Geschäftsberichts für die Delegiertenversammlung
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand tagt mindestens sechsmal jährlich.
- (5) Der Verein ist verpflichtet, das persönliche Haftungsrisiko seiner Organmitglieder durch Abschluss einer Versicherung abzusichern.

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle für die laufende Geschäftsführung. Diese wird von der Geschäftsführerin geleitet.
- (2) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben grundsätzlich der Geschäftsstelle. Er kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsstelle sowie eine Organisationsstruktur für die Geschäftsstelle erlassen.

§ 17 Verhältnis von Ortsvereinen und Landesverband

- (1) Die Ortsvereine erkennen die Satzung für den Landesverband an.
- (2) Die Ortsvereine verpflichten sich
 1. der Geschäftsstelle des Landesverbandes jährlich einen Arbeitsbericht vorzulegen
 2. zu einer Abgabe an den Landesverband auf Grundlage der Entscheidung der Delegiertenversammlung über Höhe und Fälligkeit
- (3) Vor Auflösung eines Ortsvereins ist der Vorstand des Landesverbandes anzuhören.
- (4) Die Ortsvereine verpflichten sich gegenüber dem Landesverband zur rechtzeitigen Information des Vorstands bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (5) Bei Gründung, Übernahme oder Veräußerung von Einrichtungen oder der Umsetzung von Projekten des Landesverbandes verpflichtet sich der Landesverband, den örtlichen SkF Ortsverein frühzeitig zu informieren und in die Planungen mit einzubeziehen. Bei Interessenskonflikten werden der Delegiertenversammlung beide Positionen dargelegt; sie entscheidet abschließend.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an steuerbegünstigte Ortsvereine des Sozialdienstes katholischer Frauen in Bayern zur Förderung gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Sind keine Ortsvereine des Sozialdienstes katholischer Frauen in Bayern vorhanden, so fällt das Vereinsvermögen an die Erzdiözese München und Freising als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Vermögen ist ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Aufgabenstellung des Sozialdienstes katholischer Frauen in den bayerischen Diözesen zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Kirchenbehördliche Aufsicht

- (1) Der Verein untersteht bezüglich der Beachtung kirchlichenrechtlicher Grundsätze der Rechtsaufsicht des Erzbischofs von München und Freising als Vorsitzendem der Freisinger Bischofskonferenz.
- (2) Der Verein hat auf Verlangen des Erzbischofs von München und Freising jederzeit seine finanziellen Verhältnisse offen zu legen.

Sozialdienst katholischer Frauen
Landesverband Bayern e.V.
Bavariaring 48
80336 München

Tel.: 089/538860-0
Fax: 089/538860-20
E-Mail: landesverband@skfbayern.de
Internet: www.skfbayern.de

Aktuelle Satzung des SkF Landesverband Bayern e.V.
beschlossen in der Delegiertenversammlung am 27. April 2009
mit Nachtrag vom 26. April 2010

Kirchenbehördlichen Genehmigung
Dekret vom 16. Oktober 2009

Genehmigt durch den Bundesvorstand
11. Juni 2010

Eintrag ins Vereinsregister (VR 9786)
31. August 2010

Satzungsänderung (§ 18) 2014
Genehmigt durch den Bundesvorstand 2. Juli 2014

Eintrag ins Vereinsregister (VR 9786)
9. Oktober 2014